

sieren. Solche Kritikschriften sollten an den Werkleiter oder Direktor des betreffenden Organs und das zuständige übergeordnete Organ gerichtet werden.

Ein gutes Beispiel der Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilverfahren zeigte sich in dem Rechtsstreit CV 417/55 des Kreisgerichts Magdeburg (Stadtbezirk Mitte), in dem die DSU Magdeburg gegen den VEB Bauunion Magdeburg wegen Herausgabe von 5420 kg Gasrohren klagte, die irrtümlich an die Bauunion geliefert worden waren. Die Fehllieferung wurde erst nach 7 Monaten festgestellt, was auf eine gleichgültige und gedankenlose Arbeitsweise beider Betriebe schließen läßt. Der Staatsanwalt des Stadtbezirks Magdeburg-Mitte nahm diesen Fall zum Anlaß, um außerhalb des anhängigen Rechtsstreits mit den Justitiaren der Betriebe und dem Werkdirektor der Bauunion eine Aussprache zu führen, die erwarten läßt, daß die Bauunion die ungerechtfertigt erhaltenen Rohre ohne Entscheidung des Gerichts zurückliefert. Es wird hier auch notwendig sein, mit den Kollegen der Materialannahme des VEB Bauunion zu sprechen, um derartige Vorkommnisse in Zukunft auszuschließen.

Eine andere Möglichkeit, um das Volkseigentum zu schützen und zu festigen, bietet die Bestimmung des § 139 ZPO. Von ihr wird noch immer nicht sorgfältig genug Gebrauch gemacht. Eine gute Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien bereits vor Eintritt in die streitige Verhandlung wird oftmals dazu führen, daß einer Partei, die Träger von gesellschaftlichem Eigentum ist, unnötige Kosten erspart werden oder die Forderung unverzüglich ohne die weitere Tätigkeit unserer Gerichte beglichen wird.

In einer Reihe anderer Fälle hat die DSU Magdeburg Klagen im Wege der öffentlichen Zustellung wegen Forderungen verschiedenartiger Höhe eingereicht. Ein Teil der Forderungen war zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährt. Das Ergebnis war, da die Anschriften der Schuldner nicht festzustellen waren, daß die DSU Magdeburg als Zweitschuldner die Kosten zu tragen hatte, ohne jemals mit den Schuldtiteln etwas erreichen zu können, soweit es sich um verjäherte Forderungen handelt. Hier erreichten der Vorsitzende der Zivilkammer des Kreisgerichts Magdeburg (Stadtbezirk Süd) und der Staatsanwalt durch mehrere Aussprachen, daß Klagen über verjäherte Forderungen künftig nicht mehr erhoben werden.

Es gibt aber noch weitere typische Mängel, die bei Zivilprozessen in Erscheinung treten und die der Festigung und Entwicklung unserer ökonomischen Basis abträglich sind. So wird beispielsweise bei dem Grunde nach streitigen volkseigenen Forderungen, die einen Betrag von über 3000 DM übersteigen, zu prüfen sein.

ob nicht zunächst eine Teilförderung geltend zu machen ist. Bei einer gut begründeten gerichtlichen Entscheidung wird sich in der Mehrzahl derartiger Fälle die Restforderung ohne Inanspruchnahme der Gerichte bereinigen lassen. Im Falle der Klagabweisung erübrigt sich die gerichtliche Geltendmachung ohnehin.

Unsere Justizorgane müssen sich in der politischen Massenarbeit mit derartigen Erscheinungen kritisch auseinandersetzen. Darüber hinaus ist es angebracht, daß ein Vertreter der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Justizverwaltungsstelle an den im Bezirk stattfindenden Justitiartagungen teilnimmt, um durch gemeinsame Besprechungen zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zu gelangen.

Bei der Durchführung der Allgemeinen Aufsicht verstehen es die Staatsanwälte nach Feststellung unserer Kommission noch nicht, die richtigen Schwerpunkte zu erkennen. So gab es in den von der Kommission überprüften Kreisen Magdeburg, Burg, Schönebeck, Staßfurt und Wernigerode einen Gesamtanfall von nur etwa fünf bis zehn Vorgängen der Allgemeinen Aufsicht, die in Verbindung zu unserer sozialistischen Industrie standen.

Als eine weitere Schwäche erkannten wir die ressortmäßige Arbeit der einzelnen Staatsanwälte in den Kreisen. Nur 1,2 Prozent aller Vorgänge auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht wurden dem Staatsanwalt der Abteilung V von den anderen Staatsanwälten seines Kreises signalisiert, und auch umgekehrt gibt es kaum Fälle, in denen aus der Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht Schlußfolgerungen bezüglich vorhandener strafbarer Handlungen gezogen wurden.

Jeder Staatsanwalt — und das ist vor allem der mangelnden Anleitung durch den Bezirksstaatsanwalt zuzuschreiben — sieht in der Regel nur die Seite der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, auf der er selbst tätig ist.

Infolge einer förmalen Durchführung hatten nach unseren Feststellungen die zahlreichen Betriebs-Sprechstunden und Justizaussprachen noch nicht den notwendigen Erfolg. Die Sprechstunden in den Betrieben sind nicht Selbstzweck, sondern müssen als Mittel zur Herstellung des engen Kontaktes mit den Arbeitern und mit den Problemen des Betriebes ausgestaltet werden. Bei der Gesetzeserläuterung sind solche Gesetze in den Vordergrund zu rücken, deren Verletzung im Bezirk in Erscheinung tritt. Auch hier bedarf es einer besseren operativen Arbeit und Anleitung durch den Bezirksstaatsanwalt.

WERNER PFIFFERLING,

Hauptstrukteur bei der Justizverwaltung [^]stelle
im Bezirk Magdeburg

Über die Tätigkeit der Kommission III im Bezirk Frankfurt (Oder)

Unsere Kommission, von der drei Mitglieder in drei wichtigen landwirtschaftlichen Kreisen des Bezirks tätig sind, stellte einen Arbeitsplan auf, in dem der gesamte Stoff folgendermaßen untergliedert war:

1. Strafrechtliche Probleme:
 - a) Angriffe gegen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
 - b) Fragen der Ablieferung und Erfassung,
 - c) ländliches Bauwesen,
 - d) Brände.
2. Zivilrechtliche Probleme:
 - a) Verfahren, in denen eine Partei eine LPG ist,
 - b) Verfahren, in denen MTS, BHG usw. beteiligt sind.
3. Fragen der Allgemeinen Aufsicht:
 - a) Überprüfung der Anordnungen des Rates des Bezirks und der Räte der Kreise auf Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit,
 - b) Überprüfung der Durchführung der Ministerratsbeschlüsse, Gesetze und Verordnungen,
 - c) Feststellung von Statutenverletzungen der LPG,
 - d) Beschwerden,
 - e) Allgemeines.

Zur Ergänzung des vorliegenden Materials bildete die Kommission Arbeitsgruppen; in drei Kreisen wurden je

zwei Kommissionsmitglieder eingesetzt, die im Zusammenwirken mit den Richtern, Staatsanwälten, Räten der Kreise und der Kreisleitung der Partei der Arbeiterklasse Feststellungen zu den einzelnen Punkten trafen. Nach Erfüllung ihres Auftrags trugen die Arbeitsgruppen in einer Kommissionssitzung die Ergebnisse ihrer Arbeit vor.

Der Bericht der Kommission hält sich im wesentlichen an die obengenannte Gliederung. Wir nahmen zu jedem Punkt einen typischen Fall in den Bericht auf; zu jedem Punkt wurden Schlußfolgerungen gezogen und möglichst konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit gemacht. Der Schlußbericht der Kommission wird erst nach der Bezirkskonferenz fertiggestellt werden, damit die Ergebnisse der Diskussion und weitere Hinweise Berücksichtigung finden können. Die Kommission hat einige bemerkenswerte Feststellungen getroffen, die auf Mängel unserer bisherigen Arbeit hindeuten und uns in Zukunft zu einer besseren Arbeit führen werden.

So stellten wir fest, daß bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eine Art Betriebsgerichtsbarkeit besteht und Schädigungen nicht zur Anzeige gebracht werden, wenn das betreffende Mitglied den Schaden wieder ersetzt. Durch Teilnahme eines Staatsanwalts oder Richters an den Schulungen der LPG-Vorsitzenden, die vom Rat des Kreises durchgeführt wer-